

Abschrift

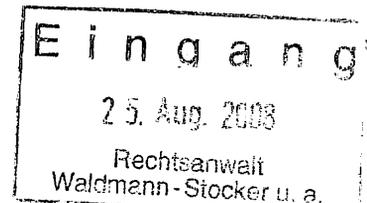
SOZIALGERICHT OSNABRÜCK

S 16 AY 37/08 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A [REDACTED]
2. B [REDACTED]
3. C [REDACTED]



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert u. Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 778/08BW08 -

g e g e n

Landkreis Emsland vertreten durch d. Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-237/08 -

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Osnabrück - 16. Kammer - am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden, den Richter Greiser, beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit ab dem 12.06.2008 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – unter Berücksichtigung der bisher nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen – zu gewähren.
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 erfolgt vorläufig und ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch vom 11.02.2008 gegen den Bescheid vom 08.01.2008 begrenzt.
3. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

4. Den Antragstellern wird für das einstweilige Rechtsschutzverfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen gewährt.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von privilegierten Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller reisten im Jahr 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier unter dem Namen ' [redacted] am 25.09.2003 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Diese Anträge lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 15.10.2003 ab. Nach den Akten des Antragsgegners blieb die dagegen erhobene Klage ebenso erfolglos wie der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az.: 8 A 440/03 und 8 B 441/03). Urteil und Beschluss waren in den Akten – soweit ersichtlich – jedoch nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 20.11.2003 wandte sich die Bezirksregierung Braunschweig an das Generalkonsulat der Russischen Föderation um die Ausstellung von Passersatzpapieren zu erreichen.

Mit Schreiben vom 13.12.2004 forderte der Antragsgegner die Antragsteller auf, die Pässe vorzulegen. Soweit ein solcher nicht vorliege wurden die Antragsteller dazu aufgefordert, bei der zuständigen Botschaftsvertretung einen gültigen Pass zu besorgen. Zudem wurde die Anschrift der zuständigen Vertretung, des Generalkonsulats der Russischen Föderation, genannt.

Mit Schreiben vom 13.05.2004 teilte das Generalkonsulat der Russischen Föderation mit, dass nach Angabe des Innenministeriums eine Familie Sloi unter der im Fragebogen angegebenen Anschrift unbekannt sei.

Auf die Mitteilung hiervon seitens des Antragsgegners mit Schreiben vom 03.06.2004 teilte der Ehemann der Antragstellerin zu 1) nach einem Vermerk vom 09.06.2004 bei einer Vorsprache mit, dass die Angaben richtig gewesen seien. Die Antwort des Generalkonsu-

lats sei falsch. Zudem wurde der Ehemann der Antragstellerin zu 1) nach diesem Vermerk bei dieser Vorsprache aufgefordert bis zum 02.07.2004 Dokumente vorzulegen.

Mit Schreiben vom 02.07.2004 wandte sich der Antragsgegner erneut an das Generalkonsulat und legte von den Antragstellern weiter ergänzte Passersatzpapieranträge vor. Mit Schreiben vom 18.10.2004 teilte das Generalkonsulat erneut mit, dass nach Angaben des Innenministeriums unter der im Fragebogen angegebenen Anschrift eine Familie unbekannt sei.

Auf die Mitteilung dieses Ergebnisses an die Antragsteller mit Schreiben vom 01.11.2004 gab der der Antragstellerin zu 3) nach einem Vermerk in der Verwaltungsakte bei einer Vorsprache am 08.12.2004 ergänzend an, dass der Polizeichef des Dorfes Herr [REDACTED], ihre Angaben sicherlich bestätigen könne. Zudem sei er zehn Jahre zur Mittelschule Nummer 4 gegangen. Sein Vater – der Ehemann der Antragstellerin zu 1) – habe in einem Café gearbeitet, welches [REDACTED] heiße. Zudem sei dieser in den Jahren 1982 bis 1984 in einem Baubattallion in [REDACTED] gewesen. Der Name seines damaligen Kommandeurs sei [REDACTED] gewesen.

Mit Schreiben vom 05.06.2005 teilte Herr [REDACTED] mit, dass der wirkliche Name der Familie [REDACTED] bzw. N [REDACTED] sei. Mit Schreiben vom 24.06.2005 wandte sich der Antragsgegner mit diesen Informationen an die Polizeistation Lengerich, mit der Frage ob eine Hausdurchsuchung möglich sei.

Mit Schreiben vom 26.07.2005 wandte sich der Antragsgegner an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte, mit der griechischen Botschaft in Moskau Kontakt aufzunehmen, um die Angaben der Antragsteller aus Jahr 2003 zu ermitteln, die diese damals bei der Visavergabe gemacht hatten.

Zudem wandte sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 28.07.2005 erneut an das Generalkonsulat der Russischen Föderation. Diesbezüglich wurden Passersatzpapieranträge unter den nunmehr recherchierten Namen, sowie ein russischer Inlandspass, ein Führerschein und eine Kopie der Geburtsurkunde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.07.2005 teilte das Generalkonsulat der Russischen Föderation mit, dass die Angaben im Fragebogen so unvollständig seien, dass keine Möglichkeit bestehe von den zuständigen russischen Behörden in absehbarer Zeit eine positive Antwort zur Feststellung dieser Personen zu erhalten. Bei allen Antragstellern fehle die Wohnadresse in Russland.

Nach einem Vermerk in der Verwaltungsakte des Antragsgegners wurden den Antragstellern daraufhin am 31.08.2005 neue Antragsvordrucke ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 02.11.2005 wandte sich der Antragsgegner erneut an das Generalkonsulat der Russischen Föderation und gab die im Inlandspäss stehende Adresse als Wohnadresse an. Diese Adresse sei auch erneut von der Familie bestätigt worden. Zudem wurde der Name einer Freundin genannt, die die gemachten Angaben bestätigen könne. Unter Vorlage dieser neuen Informationen werde um Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 25.11.2005 wies der damalige Vertreter der Antragsteller darauf hin, dass nicht verständlich sei, warum eine Vorsprache bei dem Generalkonsulat der Russischen Föderation notwendig sei. Dort habe bereits vor einem Jahr eine ergebnislose Vorsprache stattgefunden. Schon aufgrund der Angaben und der Sprache der Antragstellerin zu 1.) werde sie dort keine Pässe erhalten. Es müssten gegebenenfalls Nachforschungen in Armenien angestrengt werden. Dabei hätte die Antragsteller als Yeziden kurdischer Abstammung in Armenien praktisch als nicht Registrierte gelebt, so dass es fraglich sein dürfte, ob die Antragsteller die armenische Staatsbürgerschaft jemals besessen haben.

Mit Schreiben vom 19.12.2005 forderte der Antragsgegner die Antragsteller dazu auf, bis zum 30.01.2006 Nachweise vorzulegen. In der Vergangenheit seien falsche Angaben gemacht worden. Dementsprechend sei es nachvollziehbar, dass die bisherige Vorsprache beim Generalkonsulat der Russischen Föderation ergebnislos geblieben sei.

Mit E-Mail vom 11.01.2006 wandte sich der Antragsgegner an das ZAAB Braunschweig. Es wurde darum gebeten den vorliegenden Fall bei der nächsten Vorsprache beim Generalkonsulat anzusprechen.

Mit Schreiben vom 25.01.2006 wies der damalige Prozessvertreter der Antragsteller darauf hin, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1.) vor ca. einem Jahr bei der Russischen Botschaft vorgesprochen habe und man ihm dort direkt bekundet habe, dass er kein Russe sei. Dies ergebe sich bereits aus seinem Typus und seiner Sprache.

Mit Schreiben vom 02.02.2006 gab der Antragsgegner das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren an das ZAAB Braunschweig ab.

Mit Schreiben vom 23.03.2006 forderte der Antragsgegner die Antragsteller auf in Begleitung eines Dolmetschers vorzusprechen und neue Anträge auszufüllen, da das Russi-

sche Konsulat darauf bestehe, dass nur noch diese neuen Anträge ausgefüllt würden. Nach einem Vermerk in der Verwaltungsakte wurden die PEP-Anträge am 27.03.2006 mit der Bitte um Rückgabe innerhalb von zwei Wochen ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 30.03.2006 teilte die Deutsche Botschaft in Moskau mit, dass bislang keine Antwort der Griechischen Botschaft vorliege, mit einer solchen aber auch in der nahen Zukunft nicht zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 30.05.2006 teilte der Antragsgegner dem ZAAB Braunschweig mit, dass sich die Antragsteller nach mehrfacher Aufforderung bereit erklärten, bei der Staatsangehörigkeit im PEP-Antrag russisch anzugeben. Zudem wurde die Anschrift mit Postindex angegeben.

Mit Schreiben vom 22.12.2006 teilte das ZAAB Braunschweig mit, dass am 19.12.2006 seitens der Unterzeichner ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Vizekonsul Herrn Dedushkin im Russischen Generalkonsulat in Hamburg stattgefunden habe. In diesem Gespräch habe der Vizekonsul mitgeteilt, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1.) in Russland gemeldet war, aber vermutlich kein russischer Staatsangehöriger sei. Dies werde aber noch geprüft. Die Antragsteller zu 1.) bis 3.) würden keine russische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie hätte vermutlich bereits in Russland illegal gelebt. Über sie lägen keine Informationen vor.

Am 31.01.2007 wurden erneut Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren gestellt. Diesen wurden armenische Geburtsurkunden beigelegt. Nach einem Vermerk in der Verwaltungsakte des Antragsgegners ergibt sich aus diesen Unterlagen, dass zwei russische Inlandspässe ausgestellt wurden. Diese Inlandspässe wurden mittlerweile zur Akte gereicht.

Bezüglich der Antragstellerin zu 2) ergibt sich auf der Geburtsurkunde – soweit dies richtig gelesen wird – die Nummer [] oder []. Die Nummer des Inlandspasses ist []. Das Ausstellungsdatum – soweit es ein solches ist – stimmt auf beiden Dokumenten mit dem 17.04.2000 wohl überein, auch wenn dies auf der Geburtsurkunde schlecht zu identifizieren ist.

Bezüglich des Antragstellers zu 3) ergibt sich auf der Geburtsurkunde – soweit dies richtig gelesen wird – folgende Nummer: []. Die Nummer 4 ist zwar ebenfalls schlecht zu erkennen, dürfte aber wohl nicht als andere Zahl zu lesen sein. Diese Nummer findet sich ebenso auf dem Inlandspass. Auch das Ausstellungsdatum (so es ein solches ist) stimmt auf beiden Dokumenten überein (17.04.2000).

Mit Schreiben vom 22.06.2007 wurde die Antragstellerin zu 1) zur freiwilligen Ausreise aufgefordert.

Am 05.09.2007 beantragten die Antragsteller die Gewährungen von Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Diesen Antrag wies der Antragsgegner mit Bescheid vom 06.09.2007 zurück. Nach Auskunft der Ausländerbehörde des Landkreises Emsland hätten es die Antragsteller selbst zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Deshalb werde die Dauer des Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst.

Hiergegen legte die damalige Vertreterin der Antragsteller mit Schreiben vom 01.10.2007 Widerspruch ein. Über diesen Widerspruch wurde bislang nicht entschieden. Hiergegen richtet sich die Untätigkeitsklage vom 23.07.2008 (Az. 16 AY 44/08).

Mit Bescheid vom 21.02.2008 gewährte der Antragsgegner den Antragstellern für die Zeit ab dem 01.02.2008 Leistungen nach § 3 AsylbLG. In diesem Bescheid heißt es:

„Sie erhalten ab dem 01.02.2008 entsprechend den Bestimmungen des AsylbLG einen monatlichen Betrag von 982,84 EUR.“

Diesem Bescheid lag ein Berechnungsbogen für 2/2008 bei. Mit Bescheid vom 06.03.2008 gewährte der Antragsgegner den Antragstellern für die Zeit „ab dem 01.03.2008“ erneut Leistungen nach § 3 AsylbLG, wobei auch hier lediglich ein konkreter Berechnungsbogen (3/2008) beigelegt war.

Bei einer Vorsprache am 27.02.2008 erklärte die Antragstellerin zu 1), dass sie beabsichtige mit ihrer Tochter (der Antragstellerin zu 2) ausreisen wolle. Sie seien alle russische Staatsangehörige und hätten bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Reisepässe besessen.

Mit Schreiben vom 10.06.2008 legten die Antragsteller hinsichtlich der noch nicht in Bestandskraft erwachsenen Bescheide Widerspruch ein. Mit gleichem Schreiben wurde hinsichtlich der in Bestandskraft erwachsenen Bescheide ein Antrag nach § 9 AsylbLG in Verbindung mit § 44 SGB X gestellt.

Mit E-Mail vom 12.06.2008 wandte sich der Antragsgegner an die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld. Von dort aus solle in Erfahrung gebracht werden, ob die An-

tragsteller eventuell in Armenien registriert seien und ob ggf. eine armenische Staatsangehörigkeit vorhanden sei. Aus dieser Email ergab sich ebenfalls, dass nunmehr auch für die Antragsteller zu 1) bis 3) russische Inlandpässe vorlägen und ein erneuter Antrag beim Russischen Generalkonsulat gestellt worden sei. Diesbezüglich hätten die Antragsteller aber nunmehr vorgetragen, dass diese Pässe nicht echt, sondern gekauft gewesen seien.

Mit Email vom gleichen Tag antwortete die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld, dass die Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in den armenischen Passregistern aufgeführt seien.

Ebenfalls am 12.06.2008 haben sich die Antragsteller mit dem Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz an das Gericht gewandt.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass nicht von einem entscheidungserheblichen Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Zwar sei es richtig, dass zunächst ein falscher Name angegeben worden sei. Auch nach Aufdeckung der wahren Identität der Antragsteller im Jahr 2005 seien aber nach wie vor aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht möglich.

Sie hätten bereits darauf hingewiesen, dass sie als Kurden yezidischer Religionszugehörigkeit sowohl in Armenien als auch in Russland ohne amtliche Registrierung gelebt hätten. Deshalb sei es nicht verwunderlich, wenn das ZAAB Braunschweig mit Schreiben vom 22.12.2006 darauf hingewiesen habe, dass nach dem Vizekonsul des Russischen Generalkonsulats keine Informationen vorlägen und sie deshalb wohl bereits in Russland illegal gelebt hätten.

Zudem habe die ZAB in ihrer E-Mail vom 12.06.2008 mitgeteilt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in den armenischen Passregistern aufgeführt seien. Zudem seien die zur Akte gereichten russischen Inlandspässe gekauft. Dem habe der Antragsgegner nichts substantiiert entgegen zu setzen.

Mit Schreiben vom 19.06.2008 hat sich der Antragsgegner erneut an die Deutsche Botschaft in Moskau gewandt. Um Überprüfung der vorgelegten Inlandpässe wurde gebeten. Die Antragsteller hätten angegeben, dass diese nicht echt seien, sondern in Russland gekauft worden seien.

Mit E-Mail vom 25.06.2008 hat die Russische Botschaft darauf hingewiesen, dass eine Amtshilfe nicht möglich sei, da das Ersuchen nicht der mit dem BMI vereinbarten Form entspreche.

Die Antragsteller beantragen nach ihrem schriftsätzlichem Vorbringen,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen für die Zeit ab dem 12.06.2008 vorläufig, unter Berücksichtigung der bereits nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er hält seine Bescheid für rechtmäßig.

Aus der Gesamtheit der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung und der Beschaffung von Passersatzpapieren ergäbe sich, dass die Antragsteller durch falsche Angaben bewusst versucht hätte, die deutschen Behörden in die Irre zu führen. ihnen sei es bereits von vornherein darauf angekommen, ihre Aufenthaltsdauer in Deutschland zu verlängern. Danach stehe es außer Frage, dass das Verhalten der Antragsteller rechtsmissbräuchlich sei.

In einem Telefonat vom 14.08.2008 wies der Antragsgegner zudem darauf hin, dass der Pass des Antragstellers zu 3) von den russischen Behörden zur Fahndung ausgeschrieben sei. Es sei wohl von einer Fälschung auszugehen.

Zudem habe man sich an die Deutsche Botschaft in Eriwan gewandt. Die Anfrage bei der ZAB Bielefeld habe sich nur auf das Passregister bezogen. Es könne also trotz der negativen Auskunft des ZAB Bielefeld sein, dass die Antragsteller im Melderegister des Armenischen Staats verzeichnet sei und auch die armenische Staatsangehörigkeit besitzen.

Ergänzend wird auf die (asylbewerberleistungsrechtlichen und ausländerrechtlichen) Verwaltungsakten des Antragsgegners, die Gerichtsakte zum vorliegenden Verfahren, sowie zum Verfahren 16 AY 44/08 verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, und begründet.

Die Voraussetzungen des § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz liegen vor.

Nach § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Wenn eine Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ebenfalls eine einstweilige Anordnung treffen. Hierfür bedarf es der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b, Rn. 27 ff.).

Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit. Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs betrifft demgegenüber die Prüfung der Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruchs, d.h. der Rechtsanspruch muss mit großer Wahrscheinlichkeit begründet sein und aller Voraussicht auch im Klageverfahren bestätigt werden.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können.

1. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 2 AsylbLG.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten (ab 28. August 2007: 48 Monaten) Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen bezogen auf die Antragsteller voraussichtlich vor.

a) Die Antragsteller zu 1.) bis 3.) sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, weil sie eine Duldung besitzen bzw. vollziehbar ausreisepflichtig sind. Keiner dieser Antragsteller ist zur Zeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Die zeitlichen Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG bezüglich des Bezugs von Leistungen gemäß § 3 AsylbLG sind zwischen den Beteiligten unstrittig.

b) Die Antragsteller zu 1.) bis 3.) haben bezogen auf den hier streitigen Zeitraum ab dem 12.06.2008 die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer setzt dabei zunächst ein subjektiv vorwerfbares Verhalten des Ausländers voraus (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2007, Az.: B 9 b AY 1/06 R LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.07.2007, Az.: L 11 AY 68/08 ER, so wohl auch: BSG, Urteil vom 17.06.2008, Az.: 8/9b AY 1/07 R). Ein solches Verhalten ist in der Angabe einer falschen Identität grundsätzlich zu sehen, soweit dies vorsätzlich erfolgt, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist.

Die Voraussetzungen, die an die Auswirkung dieses Verhaltens auf den Aufenthalt der Antragsteller zu stellen sind, wurden jedoch nicht erfüllt. Diesbezüglich vertritt die Kammer – zumindest derzeit noch – mit dem 11. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen, dass das vorwerfbare Verhalten sich kausal in den streitgegenständlichen Zeitraum ausgewirkt haben muss (dazu unter aa). Dies ist hier nicht der Fall (dazu unter bb).

aa) Das rechtsmissbräuchliche Verhalten muss in den jeweiligen streitgegenständlichen Zeitraum fortwirken.

Zu dieser Frage der Kausalität hat der nunmehr für die Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr zuständige 7. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen zunächst die Ansicht vertreten, dass es für die Beurteilung der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes darauf ankomme, ob das rechtsmissbräuchliche Verhalten generell geeignet sei, die Dauer des Aufenthalts zu beeinflussen, und zwar unabhängig davon, ob sich die Verlängerung des Aufenthalts bereits realisiert hat oder der kausale Zusammenhang dadurch weggefallen ist, dass zwischen dem rechtsmissbräuchlichen Verhalten und dem Leistungsantrag die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt worden ist (sog. "abstrakte Betrachtungsweise", vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16.10.2007, Az.: L 11 AY 28/05).

Dem ist der nunmehr zuständige 11. Senat des LSG entgegengetreten. Dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, wonach der Ausländer die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben darf, sei zwingend zu entnehmen, dass nur rechtsmissbräuchliches Verhalten relevant sein könne, das sich auf die Dauer des Aufenthaltes kausal ausgewirkt habe. Danach komme es darauf an, ob sich das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Asylbewerbers im Einzelfall konkret und kausal verlängernd auf die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik ausgewirkt habe. Nur wenn ein solcher Zusammenhang mit der notwendigen richterlichen Überzeugungsbildung im Einzelfall festgestellt werden könne, könne sich das aufenthaltsverlängernde, rechtsmissbräuchliche Verhalten auch leistungseinschränkend auswirken (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16.10.2007, Az.: L 11 AY 55/07).

Nach den Medieninformationen zu urteilen hat das BSG in seinen Entscheidungen vom 17.06.2008 nunmehr wohl grundsätzlich eine abstrakte Betrachtungsweise zugrunde gelegt, diesbezüglich aber wohl bereits eine Ausnahme zugelassen. In der Medieninformation zum Verfahren 8/9b AY 1/07 R wurde ausgeführt, dass zur Anerkennung eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht feststehen müsse, dass die Kläger das Land zu einem früheren Zeitpunkt verlassen hätten; es genüge vielmehr die generelle Eignung des Fehlverhaltens zur Beeinflussung der Aufenthaltsdauer. Eine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer liege jedoch ausnahmsweise dann nicht vor, wenn die Kläger auch ohne das Fehlverhalten in der gesamten Zeit nicht hätten abgeschoben werden können (vgl. BSG, Medieninformation 25/08 zum Urteil vom 17.06.2008, Az.: 8/9b AY 1/07 R).

In Kenntnis dieser Information hat das LSG in einem Beschluss vom 14.07.2008 ausgeführt, der Senat halte zunächst an der bisherigen Rechtsprechung fest. Aufgrund der Medieninformation Nr. 30/08 zu den Entscheidungen des BSG vom 17.06.2008 lasse sich ohne Kenntnis der vollständig abgesetzten Urteilsgründe noch nicht hinreichend sicher feststellen, welche Kausalitätsmaßstäbe das BSG zugrunde legen werde. (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.07.2008, Az.: L 11 AY 68/08 ER). Dem schließt sich die Kammer an.

bb) Danach müsste sich die Falschangabe noch in den derzeitigen Zeitraum fortwirken. Dies ist deshalb nicht der Fall, da auch mit den richtigen Namen eine Abschiebung der Antragsteller zu 1) bis 3) bislang nicht möglich war.

(1) Mit Schreiben vom 26.07.2005 wandte sich der Antragsgegner – nachdem die Korrektur der Namen erfolgte – an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte, mit der griechischen Botschaft in Moskau Kontakt aufzunehmen, um die Angaben der Antragsteller aus Jahr 2003 zu ermitteln, die diese damals bei der Visavergabe gemacht hatten. Diese Anforderung bleib bislang ohne Erfolg (vgl. Schreiben der Deutschen Botschaft in Moskau vom 30.03.2006).

(2) Zudem wandte sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 28.07.2005 erneut an das Generalkonsulat der Russischen Föderation. Diesbezüglich wurden Passersatzpapieranträge unter den nunmehr recherchierten Namen, sowie ein russischer Inlandspass, ein Führerschein und eine Kopie der Geburtsurkunde vorgelegt.

Trotz dieser Angaben teilte das Generalkonsulat der Russischen Föderation mit Schreiben vom 29.07.2005 mit, dass die Angaben im Fragebogen so unvollständig seien, dass keine Möglichkeit bestehe von den zuständigen russischen Behörden in absehbarer Zeit

eine positive Antwort zur Feststellung dieser Personen zu erhalten. Bei allen Antragstellern fehle die Wohnadresse in Russland.

Auch eine weitere Anfrage blieb erfolglos. So wandte sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 02.11.2005 erneut an das Generalkonsulat der Russischen Föderation und gab die im Inlandspass stehende Adresse als Wohnadresse an.

Mit Schreiben vom 22.12.2006 teilte das ZAAB Braunschweig mit, dass am 19.12.2006 seitens der Unterzeichner ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Vizekonsul Herrn Dedushkin im Russischen Generalkonsulat in Hamburg stattgefunden habe. In diesem Gespräch habe der Vizekonsul mitgeteilt, dass die Antragsteller zu 1.) bis 3.) keine russische Staatsangehörigkeit besitzen würden. Sie hätte vermutlich bereits in Russland illegal gelebt. Über sie lägen keine Informationen vor.

Danach erscheint zunächst als durchaus realistisch, dass die vorgelegten Pässe nicht echt sind. Zwar erscheint es als widersprüchlich, dass wohl anscheinend eine Eintragung dieser Pässe auf den – nach dem Vortrag der Antragsteller echten – armenischen Geburtsurkunden vorliegt, jedoch trug der Antragsgegner am 14.08.2008 telefonisch vor, dass der Pass des Antragstellers zu 3) zur Fahndung ausgeschrieben worden sei, es sich hier also wohl um eine Fälschung handeln würde.

Vor diesem Hintergrund, der wohl gefälschten Pässe und der Auskunft, dass keine Informationen zu den Antragsteller im Russischen Generalkonsulat vorliegen, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass in naher Zukunft eine Abschiebung nach Russland, wie im Fall des Ehemanns der Antragstellerin zu 1), möglich sein wird.

Diese Unsicherheit wird auch nicht dadurch behoben, dass die Antragstellerin zu 1) – nach einem Vermerk in der Verwaltungsakte – bei einer Vorsprache am 27.02.2008 erklärte, dass sie alle russische Staatsangehörige seien und bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Reisepässe besessen hätten, zumal diese Aussage nach einer Email des Antragsgegners vom 12.06.2008 wohl zumindest dahingehend revidiert wurde, dass die Inlandspässe gekauft sein.

Zudem blieben die bisherigen Recherchen bezüglich einer Registrierung in Armenien bislang erfolglos. Mit E-Mail vom 12.06.2007 wandte sich der Antragsgegner an die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld. Von dort aus solle in Erfahrung gebracht werden, ob die Antragsteller eventuell in Armenien registriert seien und ob ggf. eine armenische Staatsangehörigkeit vorhanden sei.

Mit Email vom 06.12.2007 antwortete die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld auf die Anfrage vom 12.06.2007, dass die Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in den armenischen Passregistern aufgeführt seien.

Zwar hat sich der Antragsgegner nun ergänzend an die Deutsche Botschaft in Eriwan gewandt, da sich die Anfrage bei ZAB Bielefeld nur auf das Passregister bezogen habe. Danach – so der Antragsgegner – könne es also trotz der negativen Auskunft des ZAB Bielefeld sein, dass die Antragsteller im Melderegister des Armenischen Staats verzeichnet sei und auch die armenische Staatsangehörigkeit besitzen. Diesbezüglich liegen jedoch keine abschließenden Erkenntnisse vor.

Die Antragsteller haben hierzu vorgetragen, dass sie als Yeziden kurdischer Abstammung in Armenien praktisch als nicht Registrierte gelebt hätten. Es sei fraglich, ob sie die armenische Staatsbürgerschaft jemals besessen hätten. Danach kann auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass in naher Zukunft eine Abschiebung nach Armenien möglich sein wird.

Nach alledem kann die Kammer nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Zusammenhang zwischen der Falschangabe der Identität und der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer erkennen.

2. Der Anordnungsgrund wurde ebenfalls glaubhaft gemacht

Ein solcher liegt grundsätzlich vor, soweit die Differenz zwischen Leistungen nach §§ 3 ff. und § 2 AsylbLG gefordert wird. Den Antragstellern ist ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten, da die derzeit bewilligten Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG deutlich geringer sind als die Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. "Zweites asylbewerberleistungsrechtliches Existenzminimum", vgl. Hohm, in: NVwZ 2007, 419, 421). Dies führt grundsätzlich zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. März 2007, Az.: L 7 AY 1386/07 ER-B).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

III.

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe zu gewähren, da sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür, als auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg vorlagen, § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO.